

Erlass

Informationsfreiheit

vom 29. August 2025, GZ: 2025-0.672.792

Genehmiger*in: i.V. GL Mag. Walter Grosinger

Zuständige Organisationseinheit: BMI - III/A/7/c (Referat III/A/7/c)

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1. Rechtsgrundlagen der Informationsfreiheit.....	4
1.2. Geltungs- und Anwendungsbereich des IFG	5
1.3. Geltungsbereich des Erlasses	6
1.4. Vollziehung – Kompetenzrechtliche Zuordnung	6
2. Proaktive Informationspflicht	7
2.1. Überblick	7
2.2. Prüfschema.....	8
2.2.1. Information.....	8
2.2.2. Zuständigkeit	9
2.2.3. Gesetzlich eingerichtetes öffentliches elektronisches Register.....	9
2.2.4. Allgemeines Interesse	10
2.2.5. Geheimhaltungsgründe und Interessenabwägung.....	10
(1) Geheimhaltungsgründe	10
(2) Interessenabwägung	12
2.2.6. Teilveröffentlichung	13
2.3. Prozess.....	13
3. Antrag auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren).....	14
3.1. Überblick	14
3.2. Wer ist informationsberechtigt?	14
3.3. Wie ist der Antrag zu stellen?	15
3.4. Ist der Anwendungsbereich des IFG gegeben?	16
3.5. Begriff der Information und Zuständigkeit (Wirkungsbereich).....	16
3.5.1. Weiterleitung an zuständiges Organ.....	17
3.6. Form der Informationserteilung.....	17
3.7. Frist und Fristverlängerung	17
3.8. Gründe für die Nichtgewährung des Zugangs zur Information (Verweigerungsgründe)	18

3.8.1.	Keine Information.....	18
(1)	Keine Information (faktisch).....	18
(2)	Keine Information (rechtlich)	18
3.8.2.	Offenbar missbräuchliche Antragstellung.....	18
3.8.3.	Unverhältnismäßiger Aufwand der Informationserteilung.....	19
3.8.4.	Anderweitige Verfügbarkeit der Information	19
3.8.5.	Überwiegen eines Geheimhaltungsinteresses	20
(1)	Sonderfall „watchdog“	20
(2)	Anhörung der betroffenen Person nach § 10 IFG	20
4.	Informationsverweigerungsverfahren	21
4.1.	Bescheid, mit dem der Zugang zur Information nicht gewährt wird (Informationsverweigerungsbescheid)	21
5.	Keine Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.....	23
6.	Verfahren vor dem Verwaltungsgericht	23
6.1.	Beschwerdevorentscheidung.....	23
6.2.	Säumnisbeschwerde.....	24
7.	Revision gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts.....	24
8.	Prozess.....	24
8.1.	Entgegennahme von Anträgen auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren)	24
8.1.1.	Schriftlich oder per E-Mail eingebrachte Informationsbegehren.....	24
8.1.2.	Außerhalb des Referats III/A/7/c eingebrachte Informationsbegehren unter Berufung auf das IFG	25
8.2.	Für die Bearbeitung zuständige Organisationseinheit	25
8.3.	Erledigungen und ELAK-Prozess	26
9.	Schlussbestimmungen.....	26

1. Einleitung

1.1. Rechtsgrundlagen der Informationsfreiheit

Mit 1. September 2025 tritt (insbesondere) **Art. 22a des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG** und das **Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen – Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**, BGBl. I Nr. 5/2024, in Kraft (Einführung der Informationsfreiheit).¹

Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG und das Auskunftspflichtgesetz, jeweils in der bis 31. August 2025 geltenden Fassung, treten außer Kraft.

Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK, BGBl. Nr. 210/1958, ist insbesondere im Zusammenhang mit Anbringen von „watchdogs“ – zum Begriff siehe Punkt 3.8.5 (1) – maßgeblich.

Es wird einerseits eine proaktive Informationspflicht von Organen für Informationen von allgemeinem Interesse (Erlässe, Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Statistiken, Studien, Gutachten, Umfragen etc.) und andererseits ein Grundrecht auf Zugang zu Informationen (mittels Antrag auf Zugang zu Informationen – Informationsbegehren) geschaffen.

Bereits vor dem 1. September 2025 waren in Auftrag gegebene Studien, Gutachten und Umfragen samt deren Kosten zu veröffentlichen, solange und soweit deren Geheimhaltung nicht aufgrund der in Art. 20 Abs. 3 B-VG angeführten Amtsverschwiegenheitsgründe geboten war (siehe hierzu den Erlass „Veröffentlichungspflicht für Studien, Gutachten und Umfragen gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG ab dem 1.1.2023“, GZ: 2022-0.869.991).

Des Weiteren waren Auskunftsbegehren von Bürgerinnen und Bürgern bzw. Anträge auf Zugang zu Informationen von „watchdogs“ bei Vorliegen der Voraussetzungen zu beantworten bzw. der Zugang zu gewähren. Für den Fall der Auskunftsverweigerung bestand die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlassung eines Auskunftsverweigerungsbescheides zu stellen.

Die Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes sind somit nicht gänzlich neu, sondern wurden angepasst bzw. erweitert. Auf die bisherigen Erfahrungswerte und die Judikatur

¹ Ausgenommen davon sind die Bestimmungen über das Informationsregister bzw. die Metadaten, die erst drei Monate nach der entsprechenden Kundmachung der Verfügbarkeit des Informationsregisters in Kraft treten; unbeschadet dessen erfolgen für den Bereich der Organe BMI, LPD und BFA bereits beginnend ab 1. September 2025 die verpflichtenden Veröffentlichungen im bereits verfügbaren Informationsregister www.data.gv.at.

der Höchstgerichte zum Auskunftspflichtgesetz kann somit im Wesentlichen zurückgegriffen werden.

Die Bestimmungen des **Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG**, BGBl. Nr. 51/1991 (ua. betreffend Vertretung, Niederschriften, Aktenvermerke, Ladungen, Zustellungen, Fristenberechnung und Bescheide) gelten, soweit im IFG nichts anderes bestimmt ist, sowohl im Verfahren zur Erteilung der Information (siehe § 7 Abs. 4 IFG, wonach auch schon das Verfahren über einen Antrag auf Information ein behördliches Verfahren ist) als auch im Informationsverweigerungsverfahren.

1.2. Geltungs- und Anwendungsbereich des IFG

Beginnend mit Inkrafttreten des IFG am 1. September 2025 sind – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (siehe Punkt 2.2) – jene Informationen proaktiv zu veröffentlichen, die ab dem 1. September 2025 entstehen (vgl. Art. 151 Abs. 68 B-VG bzw. § 20 Abs. 3 IFG). Informationen, die vor dem 1. September 2025 entstanden sind, können, müssen aber nicht veröffentlicht werden.

Die proaktive Informationspflicht gilt für:

- Bundesminister für Inneres (BMI),
- Landespolizeidirektionen (LPD),
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA).

Für die KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial (KZ-Gedenkstätte Mauthausen) und die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU), gilt die proaktive Informationspflicht nur insoweit die jeweilige Information eine Angelegenheit betrifft, die als funktionelle (Privatwirtschafts-)Verwaltung zu qualifizieren ist.

Die Informationspflicht aufgrund eines Antrags auf Zugang zu Informationen (= eines Informationsbegehrens) gilt für:

- BMI,
- LPD,
- BFA.

Für die KZ-Gedenkstätte Mauthausen und die BBU gilt die Informationspflicht aufgrund eines Antrags insoweit die jeweilige Information eine Angelegenheit betrifft, die als funktionelle Verwaltung zu qualifizieren ist, gleichermaßen. Insoweit die jeweilige Information eine Angelegenheit betrifft, die nicht als funktionelle Verwaltung zu

qualifizieren ist, gelten abweichend von den allgemeinen Regelungen die besonderen Bestimmungen der §§ 13 f IFG.

Für Auskunftsbegehren, die vor dem 1. September 2025 eingelangt sind, gilt weiterhin das Auskunftspflichtgesetz (siehe Art. 151 Abs. 68 B-VG).

1.3. Geltungsbereich des Erlasses

Für die Zentralstelle gilt dieser Erlass zur Gänze, für die LPD und das BFA sowie für die KZ-Gedenkstätte Mauthausen und die BBU nur hinsichtlich der Punkte 1 bis 7.

Für die KZ-Gedenkstätte Mauthausen und die BBU trifft dies nur dann zur Gänze zu, wenn die jeweilige Information eine Angelegenheit betrifft, die als funktionelle Verwaltung zu qualifizieren ist. Betrifft die jeweilige Information eine Angelegenheit, die nicht als funktionelle Verwaltung zu qualifizieren ist – dann unterliegen diese zwar auch dem IFG, es gelten aber die Regelungen über die proaktive Informationspflicht nicht und die Regelungen betreffend Informationsbegehren in abweichender Form (§§ 13 f IFG) – siehe Punkt 1.2. Der gegenständliche Erlass behandelt die diesbezüglich abweichenden Regelungen nicht näher.

Für Auskunftsbegehren, die vor dem 1. September 2025 eingelangt sind, gilt weiterhin der Erlass „Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz“, GZ: 2023-0.161.093.

1.4. Vollziehung – Kompetenzrechtliche Zuordnung

Die Vollziehung in Angelegenheiten der Informationsfreiheit ist Bundes- oder Landessache, je nachdem, ob die Angelegenheit, über die informiert wird, Bundes- oder Landessache ist (Art. 22a Abs. 4 Z 2 B-VG). Damit erfolgt eine Verschiebung von einer kompetenzrechtlichen Zuordnung nach organisationsrechtlichen Gesichtspunkten (vgl. Art. 20 Abs. 4 letzter Satz B-VG idF bis 31. August 2025) hin zu einer Orientierung an funktionellen Kriterien. Dadurch liegen Weisungsbefugnisse in der mittelbaren (Bundes-)Verwaltung nicht mehr bei der organisatorisch übergeordneten, sondern bei der fachlich übergeordneten Behörde.²

² Siehe Rundschreiben des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst vom 10. Jänner 2025, GZ: 2025-0.015.115, 21.

2. Proaktive Informationspflicht

2.1. Überblick

Wer?	(funktionelle) Verwaltungsorgane (siehe Punkt 1.2) <u>Ursprungs-/Herkunftsprinzip:</u> - Organe, die die Information erstellt oder in Auftrag gegeben haben (§ 3 Abs. 1 IFG) - Organisationseinheit, die für die betroffene Angelegenheit inhaltlich zuständig ist
Was?	Informationen von allgemeinem Interesse ohne überwiegende Geheimhaltungsinteressen (→ siehe Prüfschema unter Punkt 2.2)
Wie?	- vollständig und aktuell - barrierefrei - frei von dateispezifischen Metadaten (bei Dokumenten ist vorzugsweise ein PDF-Format zu verwenden)
Wann?	so rasch wie möglich nach Entstehen der Information oder sobald nachträglich ein allgemeines Interesse entsteht oder ein ursprünglich vorhandenes überwiegendes Geheimhaltungsinteresse wegfällt - regelmäßige Überprüfung
Wo?	www.data.gv.at (Informationsregister)

2.2. Prüfschema

Zur Beurteilung der Frage, ob proaktiv eine Veröffentlichung zu erfolgen hat, ist nach folgendem Prüfschema vorzugehen:

	Prüfschritte	ja	nein
1.	• Liegt eine Information im Sinne des IFG vor (eine amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich eines Organs, die vollständig und endgültig ist)?	↓	Keine Veröffentlichung
	• Ist die Zuständigkeit des Organs zur Veröffentlichung gegeben (jenes, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat)?	↓	Keine Veröffentlichung
	• Wurde die Information bereits in einem gesetzlich eingerichteten und allgemein zugänglichen öffentlichen elektronischen Register veröffentlicht?	Keine Veröffentlichung	↓
2.	Handelt es sich bei der Information um eine Information von allgemeinem Interesse?	↓	Keine Veröffentlichung
3.	Ist ein Geheimhaltungsgrund berührt?	↓	Veröffentlichung
4.	Überwiegt das Geheimhaltungsinteresse das Veröffentlichungsinteresse (Interessenabwägung)?	↓	Veröffentlichung
5.	Kann die Information teilweise – etwa durch Schwärzung – veröffentlicht werden (ohne, dass ein Geheimhaltungsinteresse überwiegt)?	Teilveröffentlichung	Keine Veröffentlichung
+	Liegen die Voraussetzungen für eine (Teil-)Veröffentlichung vorerst nicht vor, ist bei Änderung der Voraussetzungen eine erneute Prüfung vorzunehmen.		

2.2.1. Information

Information im Sinne des § 2 IFG ist jede

- **amtlichen** Zwecken dienende
- **Aufzeichnung**
- im **Wirkungsbereich** eines Organs (bzw. Geschäftsbereich betreffend den privatwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich)
- **unabhängig von der Form**, in der die Information **vorhanden** und **verfügbar** ist.

Die Information muss **amtlichen Zwecken** dienen und im jeweiligen **Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich** liegen, um als Information iSd § 2 IFG zu gelten. Rein private Nachrichten (persönliche Aufzeichnungen) von Bediensteten stellen daher ebenso wenig „amtliche“ Informationen dar wie Vorentwürfe zum ausschließlichen Zweck der persönlichen (nichtamtlichen) Verwendung.³

„Amtlich“ bedeutet nicht „behördlich“; auch privatwirtschaftliche Zwecke sind davon umfasst.

Die **Form**, in der die Information vorhanden ist, mit anderen Worten das Trägermedium, ob Aufzeichnung oder Speicherung, spielt keine Rolle. Sämtliche **Aufzeichnungen** – dies

³ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 17.

können beispielsweise auch Tabellen, Diagramme, Bilddateien, Tonband- oder Videoaufzeichnungen sein – können Informationen im Sinne des IFG sein.

Unter dem jeweiligen **Wirkungsbereich** ist der jeweilige **gesetzliche** Wirkungsbereich (örtliche und sachliche Zuständigkeit für die jeweilige Angelegenheit) zu verstehen. Der **Geschäftsbereich** umfasst den Umfang des jeweiligen privatwirtschaftlichen Tätigkeitsbereichs.

Fertige Information:

Zu prüfen ist, ob bereits eine fertige (= endgültige) Information vorliegt (z.B. Gutachten, Studie, die bereits abgenommen wurde, oder eine fertige Erledigung wie ein schriftlich erlassener Bescheid) oder ob noch eine Änderung in der Sache möglich ist (und die Entscheidungsfindung somit noch nicht abgeschlossen ist). Liegt noch keine fertige Information vor, ist noch keine Information im Sinne des IFG entstanden, sondern ein bloßer Vorentwurf gegeben. Stellungnahmen einzelner Organisationseinheiten, die erst in eine Gesamtstellungnahme (= Erledigung „für den Bundesminister“) einfließen – und in jede Richtung abgeändert werden können – sind daher auch noch keine (fertige) Information im Sinne des IFG. Dies trifft auch auf den Entwurf eines Sachbearbeiters zu, bevor ihn der zuständige Genehmigende approbiert hat (sowie Notizen zur Erstellung eines solchen Entwurfs).⁴

2.2.2. Zuständigkeit

Ob eine Zuständigkeit zur Veröffentlichung im Sinne des § 3 Abs. 1 IFG besteht, wird nach dem Ursprungsprinzip beurteilt: Jenes Organ, das die Information von allgemeinem Interesse „erstellt oder in Auftrag gegeben hat“, ist zur Veröffentlichung verpflichtet. Sind von einer Information identische Kopien vorhanden, so ist nur die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind, zu veröffentlichen.

2.2.3. Gesetzlich eingerichtetes öffentliches elektronisches Register

Wurde die Information bereits in einem gesetzlich eingerichteten und allgemein zugänglichen öffentlichen elektronischen Register veröffentlicht, kommt das IFG nicht zur Anwendung. Solche Informationen in öffentlichen Registern (z.B. das RIS, Transparenzdatenbanken, Firmen- und Grundbuch) sollen nicht noch einmal in derselben Form zu veröffentlichen sein. Allgemein zugänglich bedeutet dabei, dass die Abrufbarkeit nicht auf

⁴ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 17.

einen bestimmten Personenkreis oder durch bestimmte weitere Voraussetzungen eingeschränkt sein darf; eine allfällige Kostenpflicht schadet dabei nicht.⁵

2.2.4. Allgemeines Interesse

Informationen müssen einen **allgemeinen Personenkreis betreffen** oder **für einen solchen relevant** sein, um von allgemeinem Interesse zu sein.

Ob eine konkrete Information von allgemeinem Interesse ist, ist immer eine **Einzelfallentscheidung**. Ausschlaggebend für diese Qualifikation ist **die Relevanz der Information für die Allgemeinheit bzw. ihre Bedeutung für einen hinreichend großen Adressaten- bzw. Personenkreis**, der von der Information betroffen oder für den die Information relevant ist. Eine solche Betroffenheit bzw. Relevanz kann etwa bei der **Auslegung von Rechtsvorschriften, von denen ein größerer Adressatenkreis betroffen ist**, bestehen. Bloße Partikularinteressen von Einzelpersonen begründen jedenfalls kein allgemeines Interesse.⁶

Von allgemeinem Interesse können **beispielsweise** Erlässe, Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, Statistiken, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge sein.

Gemäß § 2 Abs. 2 IFG sind Verträge über 100.000 Euro exkl. USt (§§ 13 bis 18 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018) jedenfalls von allgemeinem Interesse.

Wenn **größere budgetäre Auswirkungen** zu erwarten sind, ist dies generell ein Indiz für das Vorliegen eines allgemeinen Interesses.

Informationen zum **rein internen Gebrauch**, wie etwa zu Fragen der Ablauforganisation, liegen **nicht im allgemeinen Interesse**. Eine Information für Bedienstete, wie sie einen Abwesenheitsantrag im elektronischen Zeiterfassungssystem stellen können, ist in diesem Sinne nicht von allgemeinem Interesse.

2.2.5. Geheimhaltungsgründe und Interessenabwägung

(1) Geheimhaltungsgründe

In § 6 Abs. 1 IFG findet sich eine abschließende Aufzählung der Geheimhaltungsgründe.

⁵ Siehe Rundschreiben des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst vom 10. Jänner 2025, GZ: 2025-0.015.115, 13 mwN.

⁶ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 17.

„Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, **soweit** und **solange** dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen,
2. im Interesse der nationalen Sicherheit,
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere
 - a) von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinde und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper,
 - b) im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen,
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper oder
7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere
 - a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,
 - b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,
 - c) zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993),
 - d) zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981)
oder
 - e) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen, **erforderlich** und **verhältnismäßig** und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.“

(2) Interessenabwägung

Trotz Vorliegen eines Geheimhaltungsgrundes kann die Pflicht zur Veröffentlichung bestehen. Es hat diesbezüglich eine **Interessenabwägung** zwischen dem jeweiligen **Geheimhaltungsinteresse** und dem **Veröffentlichungsinteresse** zu erfolgen.

Diese Abwägung hat sich am sogenannten „harm test“ zu orientieren, das ist die Prüfung, welcher tatsächliche Schaden einem legitimen Schutzgut durch die Informationserteilung oder -veröffentlichung droht. Zusätzlich wäre mittels „public interest test“ zu prüfen, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse anzunehmen ist, das im Ergebnis für die Veröffentlichung der Information spricht, obwohl ein gerechtfertigter Geheimhaltungszweck dadurch beeinträchtigt werden könnte (so etwa im Fall von Informationen betreffend Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verletzungen von fundamentalen Grund- und Menschenrechten oder Korruption).⁷

Nur soweit das Geheimhaltungsinteresse überwiegt, hat eine Veröffentlichung zu unterbleiben (**Geheimhaltung soweit erforderlich und verhältnismäßig**).

Umgang mit ausgewählten Geheimhaltungsinteressen:

Ein Überwiegen des Interesses an der „**Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit**“ kann insbesondere dann angenommen werden, wenn eine Veröffentlichung die polizeiliche Aufgabenerfüllung – etwa im Bereich der Gefahrenabwehr, der Vorbeugung oder der Aufklärung von Straftaten – beeinträchtigen würde, sowie wenn dadurch Schwachstellen im Bereich der Cybersicherheit offengelegt und ausgenutzt oder kritische Infrastrukturen gefährdet werden könnten.

Der Geheimhaltungsgrund „**Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung**“ kann unter Umständen auch nach Abschluss einer Entscheidung zur Anwendung gelangen (z.B. wenn durch Offenlegung zukünftige, ähnlich gelagerte Entscheidungsprozesse beeinträchtigt werden würden). Zu beachten ist aber, dass der Normzweck des IFG nicht unterlaufen werden darf. Ob eine Information nach Fällung dieser Entscheidung veröffentlicht bzw. herausgegeben werden muss, hängt daher vom Einzelfall ab.

⁷ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 19.

2.2.6. Teilveröffentlichung

Treffen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 IFG nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung; die Information ist daher teilweise zu veröffentlichen (§ 6 Abs. 2 IFG).

Bei Erstellung von Informationen (z.B. Erlässe) sollten bereits Überlegungen zum allfälligen Vorliegen von überwiegenden Geheimhaltungsinteressen sowie zum diesbezüglichen Umgang (Erlasssplitting vs Schwärzung) angestellt werden.

2.3. Prozess

Die erforderliche Veröffentlichung erfolgt für BMI, BFA und LPD mittels ELAK. Diesbezüglich wird auf den Erlass „Proaktive Veröffentlichung von Informationen im ELAK“ bzw. auf etwaige künftige diesbezügliche Informationen im ELAK-Organisationshandbuch verwiesen.

Die Veröffentlichung erfolgt im Wege des Verwaltungsdatenkatalogs, der zur Speicherung von zu veröffentlichenden Informationen aus dem ELAK dient (technische Lösung des Bundeskanzleramts). In weiterer Folge werden die Informationen samt den gesetzlich erforderlichen Metadaten früh am nächsten Morgen für die Öffentlichkeit im Informationsregister (www.data.gv.at) zur Verfügung gestellt.

Zur Koordinierung wird für jede Sektion ein **Informationsfreiheitskoordinator** eingerichtet und dem Referat III/A/7/c namhaft gemacht.

Für jede Information sind folgende Metadaten erforderlich: Identifikator, Erstellungsdatum, Titel, Beschreibung, Kategorie (hier ist standardmäßig „Regierung und öffentlicher Sektor“ voreingestellt), Schlagworte, Link, datenverantwortliche und veröffentlichende Stelle, Lizenz und Sprache. Die gesetzlich verpflichtenden Metadaten werden größtenteils automatisch übernommen. Nicht übernommen werden und daher **manuell einzutragen** sind **Titel, Beschreibung** und **Schlagworte**.

Im Titel wird die zu veröffentlichende Information bezeichnet. Mit dem Metadatum Beschreibung wird die Information kurz inhaltlich beschrieben. Zusätzlich sind **mindestens zwei Schlagworte** zu verwenden; hierfür ist der im Intranet im **Downloadbereich der Sektion III** zur Verfügung stehende – mit den Informationsfreiheitskoordinatoren abgestimmte – **Schlagwortkatalog** heranzuziehen.

Die Art der Information (Erlass, Statistik, Studie, Gutachten, Umfrage, Stellungnahme, Vertrag, Förderung etc.) **sollte – wenn möglich – Teil des Titels und der Beschreibung werden, muss** aber jedenfalls (auch) **bei den Schlagworten angeführt werden**.

3. Antrag auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren)

3.1. Überblick

Wer ist informationsberechtigt?	<ul style="list-style-type: none">– „jedermann“ = jede natürliche oder juristische Person– Abgeordnete haben wie „jedermann“ das Recht ein Informationsbegehren zu stellen⁸ (siehe Punkt 3.2)
Bei wem wird ein Informationsbegehren gestellt?	<ul style="list-style-type: none">– die Verpflichtung zur Information nach dem IFG trifft – wie bisher nach dem Auskunftspflichtgesetz – das jeweilige Organ (etwa BMI, LPD oder BFA), nicht den einzelnen Organwalter (siehe Punkt 1.2)
Ist der Anwendungsbereich des IFG gegeben?	<ul style="list-style-type: none">– Wenn gesetzlich besondere Informationszugangsregelungen vorgesehen sind, kommt das IFG nicht zur Anwendung (vgl. § 16 IFG – siehe Punkt 3.4)
Wie ist der Antrag zu stellen?	<ul style="list-style-type: none">– schriftlich, mündlich oder telefonisch sowie in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form⁹ (siehe unter Punkt 3.3)– grundsätzlich keine Begründung erforderlich
Was kann begehrt werden?	<ul style="list-style-type: none">– jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich/Geschäftsbereich/Tätigkeitsbereich– unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist
Wie ist die Information zu gewähren?	<ul style="list-style-type: none">– in der beantragten oder sonst tunlichen Form (siehe Punkt 3.6)– auf veröffentlichte Informationen kann verwiesen werden– bei teilweise überwiegendem Geheimhaltungsinteresse -> teilweise Gewährung von Zugang zur Information, sofern möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist
Wann erfolgt die Erledigung?	<ul style="list-style-type: none">– ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages (§ 8 Abs. 1 IFG)– Fristverlängerung um weitere vier Wochen unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe Punkt 3.7)

3.2. Wer ist informationsberechtigt?

„Jedermann“ – somit jede natürliche und juristische Person (Rechtsträger) – hat das Recht einen Antrag auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren) zu stellen.

⁸ Siehe VfGH 2.12.2024, E 1380/2024.

⁹ Für die KZ-Gedenkstätte Mauthausen und die BBU kommen – sofern die Information eine Angelegenheit betrifft, die keine Verwaltung darstellt – abweichende Regelungen zur Anwendung (§§ 13 f IFG).

Organe bzw. Behörden – diese sind keine natürlichen oder juristischen Personen (Rechtsträger) – können sich somit nicht erfolgreich auf das Informationsfreiheitsgesetz stützen, vielmehr steht ihnen der Weg der Amtshilfe offen.

Ein Informationsbegehren eines Bürgermeisters, der sich ausdrücklich auf seine Eigenschaft als Bürgermeister und somit als Verwaltungsorgan stützt, ist daher beispielsweise nicht zulässig. Ein Informationsbegehren eines Bürgermeisters als Privatperson – ohne Berufung auf seine Organeigenschaft – ist hingegen zulässig.

Abgeordnete haben nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes – ergangen zum diesbezüglich gleichgelagerten Auskunftspflichtgesetz – wie „jedermann“ das Recht ein Informationsbegehren zu stellen.¹⁰

Nach der Rechtsprechung des EGMR kommt „public (social) watchdogs“ bei der Abwägung von Schutzgütern im Zusammenhang mit einer Informationserteilung eine besondere Rolle zu; siehe Punkt 3.8.5 (1).

3.3. Wie ist der Antrag zu stellen?

Der Zugang zu Informationen kann nach § 7 IFG schriftlich, mündlich oder telefonisch sowie in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.¹¹

Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht. Ein schriftlich präzisierter Antrag gilt mit dem Tag seines Einlangens bei der informationspflichtigen Stelle als eingebracht.¹²

Bei mangelhaften bzw. nicht ausreichend bestimmten, schriftlich eingebrachten Informationsbegehren ist **unverzüglich** ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG zu erteilen.

Die Frist zur Gewährung des Zugangs zur Information gemäß § 8 IFG (siehe Punkt 3.7) beginnt im Falle eines Verbesserungsauftrags nach 13 Abs. 3 AVG mit dem Einlangen des verbesserten Antrags, sofern der Verbesserungsauftrag unverzüglich erteilt wurde.¹³

¹⁰ Siehe VfGH 2.12.2024, E 1380/2024.

¹¹ Im Anwendungsbereich der §§ 13 f IFG – nicht relevant für BMI, LPD und BFA – gilt eine davon abweichende Regelung (siehe betreffend KZ-Gedenkstätte Mauthausen und BBU Punkt 1.2).

¹² Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 21.

¹³ Vgl. VwGH 26.2.2015, 2012/07/0111 zu gleichgelagerten Fristen.

3.4. Ist der Anwendungsbereich des IFG gegeben?

Wenn gesetzlich besondere Informationszugangsregelungen vorgesehen sind, kommt das IFG nicht zur Anwendung. Solche besonderen Informationszugangsregelungen können z.B. die verfahrensrechtliche Akteneinsicht, gesetzliche Bestimmungen betreffend den Zugang zu Umweltinformationen oder das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht sein (vgl. § 16 IFG).

3.5. Begriff der Information und Zuständigkeit (Wirkungsbereich)

Information im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG ist „jede **amtlichen** oder **unternehmerischen**¹⁴ Zwecken dienende **Aufzeichnung im Wirkungsbereich** eines Organs, im Tätigkeitsbereich [...] einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, **unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.**“

Zum **Informationsbegriff** siehe die Ausführungen zur proaktiven Informationspflicht unter **Punkt 2.2.1.** Angaben über das mögliche oder in Aussicht genommene **Handeln des Organs in der Zukunft** fallen nicht unter den Informationsbegriff des IFG. Die Informationsgewährung umfasst also nur Informationen über bereits **vorhandenes** oder **gesichertes Wissen**.

Auch besteht **keine Pflicht** der Organe, behördliches **Handeln oder Unterlassen zu begründen** und damit letztlich zu rechtfertigen. Ebenso wenig dienen Informationsbegehren dazu, Behörden zur **Wertung von Tatsachen** oder zu vorzunehmenden Bewertungen zu verhalten. Insbesondere dann nicht, wenn dies dazu dient, um auf diesem Umweg rechtskräftige Bescheide, in denen diese Wertungen bereits vorgenommen wurden, einer (neuerlichen) Überprüfung zugänglich zu machen.¹⁵

Dahingegen sind **Rechtsinformationen** bzw. Angaben zu einer bestimmten Rechtslage **vom Informationsbegriff umfasst**, sofern bloß Informationen über Rechtsnormen und nicht konkrete rechtliche Beurteilungen eines bestimmten Sachverhalts begehrt werden.

Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört (§ 3 Abs. 2 IFG). Liegt (noch) keine Information im Sinne des IFG vor bzw. ist diese nicht im jeweiligen

¹⁴ Für Informationsbegehren sind betreffend die KZ-Gedenkstätte Mauthausen sowie die BBU – insoweit diese nicht mit der Besorgung von Geschäften der Verwaltung betraut sind – auch unternehmerische Zwecke bzw. der Geschäftsbereich/Tätigkeitsbereich der Unternehmung/Anstalt von Bedeutung.

¹⁵ Vgl. hierzu VwGH 8.4.2019, Ra 2018/03/0124 sowie VwGH 25.3.2010, 2010/04/0019 mwN.

Wirkungsbereich bzw. Geschäftsbereich gelegen, erfolgt keine Gewährung der Information.

Unter „**Wirkungsbereich**“ ist der gesetzliche Wirkungsbereich zu verstehen. Ob die begehrte Information den gesetzlichen Wirkungsbereich des befassten Organs betrifft, ist anhand der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Organs zu beurteilen. Im Verhältnis zwischen sachlich in Betracht kommender Oberbehörde am Beispiel BMI und der nachgeordneten LPD bedeutet dies, dass ein Informationsbegehren, das sich auf eine allein bei der LPD vorhandene Information bezieht, zum Beispiel eine Information zu einem bei dieser geführten Verwaltungsverfahren, ausschließlich deren Wirkungsbereich betrifft.

3.5.1. Weiterleitung an zuständiges Organ

Langt bei einem Organ ein Antrag ein, zu dessen Behandlung es nicht zuständig ist, hat es den Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu weisen (§ 7 Abs. 3 IFG).

3.6. Form der Informationserteilung

Die Information ist in beantragter oder ansonsten tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; im Übrigen ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig (§ 9 Abs. 1 IFG, siehe Punkt 3.8.4).

Ist eine beantragte Information bereits veröffentlicht (zum Beispiel auf www.data.gv.at oder in Form einer parlamentarischen Anfragebeantwortung auf der Parlamentswebseite), kann der Antragsteller darauf verwiesen werden.

Ist die beantragte Information noch nicht veröffentlicht, so ist diese – sofern möglich – in der beantragten Form zu erteilen. Wenn eine Information aus einem Dokument hervorgeht, sollte möglichst dieses Dokument (Kopie) zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht der Fall, so ist – sofern möglich – eine Auskunft zu erteilen.

3.7. Frist und Fristverlängerung

Der Zugang zur Information ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber **innen vier Wochen** nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren (§ 8 Abs. 1 IFG). Sofern keine Information gewährt werden kann, ist dem Antragsteller binnen derselben Frist die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen.

Die Frist beginnt mit dem Einlangen des Informationsbegehrens beim zuständigen Organ.

Kann der Zugang zur Information aus besonderen Gründen (zum Beispiel sehr umfangreiches Informationsbegehren) sowie im Falle der Einbindung einer betroffenen Person nach § 10 IFG nicht binnen vier Wochen erteilt werden, so kann die **Frist um weitere vier Wochen verlängert** werden. Dies ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe innerhalb der Frist von vier Wochen mitzuteilen (vgl. § 8 Abs. 2 IFG).

3.8. Gründe für die Nichtgewährung des Zugangs zur Information (Verweigerungsgründe)

3.8.1. Keine Information

(1) Keine Information (faktisch)

Ist die beantragte Information nicht vorhanden, kommt eine Gewährung schon faktisch nicht in Betracht.

Eine Pflicht zur Beschaffung von Informationen besteht nicht (siehe oben zum Begriff der Information im Sinne des IFG unter Punkt 3.5).

(2) Keine Information (rechtlich)

Ein Verweigerungsgrund besteht auch dann, wenn keine Information im Sinne des IFG vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn der Antrag z.B. bloß darauf abzielt private Aufzeichnungen von Bediensteten oder bloße Vorentwürfe zu erlangen.

Eine Information ist auch dann rechtlich **keine Information** im Sinne des IFG, wenn diese **nicht den jeweiligen Wirkungsbereich/Geschäftsbereich** betrifft (siehe unter Punkt 3.5).

3.8.2. Offenbar missbräuchliche Antragstellung

Der Zugang zur Information ist nicht zu gewähren, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt (vgl. § 9 Abs. 3 IFG).

Die diesbezügliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Begriff der Mutwilligkeit betreffend das Auskunftspflichtgesetz kann hier herangezogen werden.¹⁶

Dieser Verweigerungsgrund kann – da ein Informationsbegehren kein konkretes Interesse voraussetzt – nicht leichtfertig angenommen werden, sondern setzt regelmäßig einen Vorwurf des **Missbrauchs von Einrichtungen der staatlichen Verwaltung** voraus. Es

¹⁶ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 22.

genügt jedenfalls nicht, dass eine antragstellende Person ihren Standpunkt in der Hoffnung, dabei erfolgreich zu sein, mit einer gewissen Hartnäckigkeit vertritt.

Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn ein Informationsbegehren „in dem **Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit**“ oder „aus **Freude an der Behelligung**“ ohne konkretes Informationsinteresse gestellt wird,¹⁷ wenn über längere Zeit hinweg eine Vielzahl an gleichen Eingaben und Anträgen an die Behörde gerichtet werden,¹⁸ oder wenn ein Informationsbegehren dem Zweck dient, von einer Behörde bestimmte Rechtsansichten zu erfragen, die Gegenstand eines Verwaltungs- oder sonstigen Verfahrens sind, das entweder bereits anhängig ist oder das der Informationswerber jederzeit selbst in Gang setzen könnte.¹⁹

Allein die Tatsache, dass etwa im Zusammenhang mit journalistischen Recherchen zum Zweck der Ermöglichung einer öffentlichen Debatte vermehrt Informationsbegehren gestellt werden, indiziert jedenfalls noch keinen Missbrauch des Informationsrechts.²⁰

3.8.3. Unverhältnismäßiger Aufwand der Informationserteilung

Ebenso ist eine Information nicht zu erteilen, wenn dies mit einem **unverhältnismäßigen Aufwand** verbunden wäre. Dies gilt nach der Rechtsprechung etwa, wenn die Beantwortung eines Begehrens die Sichtung mehrerer tausend Akten verschiedener Organisationseinheiten, die Aushebung mehrerer tausend Prüfungsprotokolle oder die Erstellung von einigen hundert Kurzbeschreibungen zu den Inhalten der von einer informationspflichtigen Stelle betriebenen Projekte erfordern würde. Knappe oder **mangelnde Ressourcen** des Informationspflichtigen **allein** begründen dahingegen **keinen unverhältnismäßigen Aufwand**.²¹

3.8.4. Anderweitige Verfügbarkeit der Information

Ist eine beantragte Information bereits veröffentlicht (zum Beispiel auf www.data.gv.at oder in Form einer parlamentarischen Anfragebeantwortung auf der Parlamentswebseite), kann der Antragsteller darauf verwiesen werden. **Sofern eine solche Verweisung erfolgt ist** und der Informationswerber **trotzdem darauf besteht**, dass ihm die Information individuell zugänglich gemacht wird, liegt **grundsätzlich ein Grund für eine Nichtgewährung vor**.

¹⁷ Vgl. hierzu VwGH 28.6.2006, 2002/13/0133 und VwGH vom 23.3.1999, 97/19/0022.

¹⁸ *Miernicki*, Der freie Zugang zu behördlichen Informationen (2021) 84 f.

¹⁹ Vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038.

²⁰ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 22.

²¹ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 22 mit Hinweis auf einschlägige Judikatur.

Ausnahmsweise kann es in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, in denen das Internet nicht genutzt werden kann (etwa auf Grund fortgeschrittenen Alters oder einer Behinderung), angezeigt sein, **trotz erfolgter Veröffentlichung auch einen individuellen Informationszugang zu gewähren.**²²

3.8.5. Überwiegen eines Geheimhaltungsinteresses

Die Abwägung zwischen Geheimhaltungsinteresse und Grundrecht auf Zugang zu Informationen (bei einem Informationsbegehren) orientiert sich am Maßstab der unter Punkt 2.2.5 (2) dargelegten Interessenabwägung.

Das informationspflichtige Organ hat also bei einem Informationsbegehren zu beurteilen und abzuwägen, ob, inwieweit und warum eine Geheimhaltung erforderlich bzw. notwendig ist. Anders als bei der proaktiven Informationspflicht besteht nach Art. 22a Abs. 2 B-VG ein Grundrecht auf Zugang zu Informationen. Bei der diesbezüglich erforderlichen Abwägung sind darüber hinaus auch vom Informationswerber allenfalls angeführte Interessen zu berücksichtigen. Die erforderliche Interessenabwägung hat sich an jener gemäß Art. 10 EMRK zu orientieren, wie es die Rechtsprechung der Höchstgerichte zum Auskunftspflichtgesetz bereits betreffend Auskunftsbegehren von „public (bzw. social) watchdogs“ (Journalisten, Nichtregierungsorganisationen, Blogger etc.) verlangt.

(1) Sonderfall „watchdog“

Eine besondere Rolle in der Abwägung kommt „public (social)watchdogs“ im Sinn der Rechtsprechung des EGMR zu (Journalisten, die Informationen benötigen, um eine öffentliche Debatte zu ermöglichen, oder Nichtregierungsorganisationen, die im öffentlichen Interesse agieren).²³

Eine weitere Besonderheit bei „watchdogs“ stellt die – bei Vorliegen der Voraussetzungen – **ausgeschlossene Anhörung der „betroffenen Person“** dar (siehe § 10 Abs. 2 IFG und nachfolgend).

Die informationswerbende Person hat sich auf ihren Status als „watchdog“ zu berufen; bei Zweifeln über diesen Status ist die Abteilung I/C/10 zu befassen.

(2) Anhörung der betroffenen Person nach § 10 IFG

Greift die Erteilung einer Information in die Rechte (insbesondere das Recht auf Datenschutz) einer **anderen Person ein**, ist diese betroffene Person nach Möglichkeit **anzuhören**. Eine Anhörung kann unterbleiben (arg. „nach Möglichkeit“), wenn der Kontakt

²² Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 22.

²³ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 19.

zur betroffenen Person in einem zeitlichen und sonst verhältnismäßigen Rahmen nicht hergestellt werden kann. Aufwendige Recherchen, wer überhaupt Betroffener sein könnte, sind nicht anzustellen. Ebenso kann die Anhörung einer sehr großen Anzahl von betroffenen Personen innerhalb der vom IFG vorgesehenen Frist sich als nicht zu bewältigen und daher „unmöglich“ erweisen.²⁴

Das Gesetz ordnet für die Anhörung zwar keine spezielle Form an, aus praktischen Gründen wird aber **Schriftlichkeit empfohlen**.

Die **Stellungnahme der betroffenen Person** hat **keine bindende Wirkung** für das Organ; sie wird aber eine wichtige Entscheidungsgrundlage darstellen. Es können somit auch Entscheidungen getroffen werden, mit der die betroffene Person nicht einverstanden ist.

Hat sich die betroffene Person gegen die Erteilung der Information ausgesprochen oder wurde sie nicht gehört und wird die Information dennoch erteilt, ist sie davon nach Möglichkeit schriftlich zu verständigen (§ 10 Abs. 1 zweiter Satz IFG).

Die **Anhörung der betroffenen Person im Fall eines Informationsbegehrens eines „watchdogs“** – siehe 3.8.5 (1) – hat zu **unterbleiben, soweit dies nach Art. 10 EMRK geboten** ist; also wenn die (insbesondere journalistische) Recherche durch die Anhörung der betroffenen Person unterlaufen werden würde.

4. Informationsverweigerungsverfahren²⁵

4.1. Bescheid, mit dem der Zugang zur Information nicht gewährt wird (Informationsverweigerungsbescheid)

Um eine nachprüfende verwaltungsgerichtliche Kontrolle zu ermöglichen, kann der Informationswerber die Erlassung eines Informationsverweigerungsbescheides beantragen (§ 11 Abs. 1 IFG).

Der Bescheid ist binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrags zu erlassen (§ 11 Abs. 1 IFG).

Bereits mit dem Antrag auf Zugang zu Informationen kann für den Fall, dass die Information später ganz oder teilweise nicht gewährt wird, als Eventualantrag ein Antrag auf Erlassung eines Informationsverweigerungsbescheides gestellt werden. Ein solcher Eventualantrag wird erst dann schlagend, wenn die Frist nach § 8 IFG (siehe Punkt 3.7)

²⁴ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 22 f.

²⁵ Im Anwendungsbereich der §§ 13 f IFG – nicht relevant für BMI, LPD und BFA – erfolgt keine Bescheiderlassung.

abgelaufen ist oder dem Antragsteller mitgeteilt wird, dass die Information nicht gewährt wird; erst dann beginnt auch die Frist nach § 11 Abs. 1 IFG zu laufen.

Die Erlassung eines Informationsverweigerungsbescheides nach einem bloßen Antrag auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren), ohne diesbezüglichen Bescheidantrag, wäre mit Rechtswidrigkeit behaftet; dies trifft auch zu wenn im Falle eines Eventualantrages die Erlassung eines Bescheides vor Ablauf der Frist nach § 8 IFG erfolgt und dem Antragsteller die Nichtgewährung noch nicht mitgeteilt wurde (siehe Punkt 3.7).

Ein Antrag auf Erlassung eines Informationsverweigerungsbescheides ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es wurde bereits ein Antrag auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren) von einer informationsberechtigten Person gestellt (siehe Punkte 3.2 und 3.3);
- es besteht keine besondere Informationszugangsregelung nach § 16 IFG (siehe Punkt 3.4);
- die beantragte Information wurde nicht innerhalb der Frist nach § 8 IFG (siehe Punkt 3.7) gewährt (und auch nach Ablauf der Frist nicht).

Spruch des Bescheides:

- Liegen die oben angeführten Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht vor, hat ein zurückweisender Bescheid zu ergehen.
- Liegen die oben angeführten Voraussetzungen vor und wurde der Zugang zur Information zur Gänze nicht gewährt, ist im Spruch auszusprechen, dass der Zugang zur Information verweigert wird.
- Ist der Zugang zur Information teilweise gewährt und teilweise nicht gewährt worden und betrifft der Bescheidantrag den gesamten Antrag auf Zugang zu Informationen (das gesamte Informationsbegehren), ist der Antrag auf Bescheiderlassung betreffend jene Teile, zu denen vollständig Information gewährt wurde, zurückzuweisen. Im Übrigen hat der Spruch dahingehend zu lauten, dass der Zugang zur Information verweigert wird.
- Ist der Zugang zur Information teilweise gewährt worden und teilweise nicht gewährt worden und bezieht sich der Bescheidantrag nur auf jene Teile des Antrags auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren), zu denen eine Verweigerung erfolgte, so ist (ausschließlich) auszusprechen, dass der Zugang zur Information verweigert wird.

Ist eine Kombination aus Verweigerung (inhaltliche Entscheidung) und Zurückweisung (formelle Entscheidung) erforderlich, so ist der Bescheid in mehrere Spruchpunkte zu gliedern. Zu den übrigen Bescheidmerkmalen siehe §§ 58 ff AVG.

Zuständiges Verwaltungsgericht:

Der Rechtsschutz richtet sich an das je nach Vollziehungszuständigkeit in der von der Information betroffenen Angelegenheit zuständige Verwaltungsgericht.²⁶

Beispiel:

Ein Bürger richtet an die LPD Oberösterreich ein Informationsbegehren. Er möchte Zugang zu einem Gutachten, das in einem Bescheid der LPD Oberösterreich betreffend die Untersagung einer bestimmten Versammlung erwähnt wurde. Dem wird von der LPD Oberösterreich aufgrund Vorliegens eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses nicht entsprochen und ihm zunächst formlos mitgeteilt, dass ihm der Zugang zur Information nicht gewährt werden kann.

Über seinen in weiterer Folge gestellten Antrag auf Erlassung eines Bescheides nach § 11 Abs. 1 IFG spricht die LPD Oberösterreich aus, dass ihm der Zugang zur Information verweigert wird.

Da in der von der Information betroffenen Angelegenheit (Versammlungsrecht) das Landesverwaltungsgericht zuständig ist, ist dieses auch zuständig für eine Beschwerde gegen einen diesbezüglichen Bescheid nach § 11 Abs. 1 IFG.

5. Keine Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben

Anbringen und sonstige Anträge im Verfahren zur Informationserteilung, Informationen und Bescheide nach dem IFG sind von den Bundesverwaltungsabgaben und den Gebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, befreit (siehe § 12 Abs. 1 IFG).

6. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

6.1. Beschwerdevorentscheidung

Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung beträgt – abweichend zur grundsätzlich anwendbaren allgemeinen Bestimmung des § 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, drei Wochen (§ 11

²⁶ Siehe Rundschreiben des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst vom 10. Jänner 2025, GZ: 2025-0.015.115, 18.

Abs. 2 IFG). Wird von der Möglichkeit der Beschwerdeentscheidung kein Gebrauch gemacht, ist dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind.

Zur Vorgehensweise betreffend die Beschwerdeentscheidung bzw. den möglichen Vorlageantrag im Falle einer Beschwerdeentscheidung siehe die §§ 14 und 15 VwGVG.

6.2. Säumnisbeschwerde

Eine Nachholung des Bescheides im Falle einer Säumnisbeschwerde (§ 16 Abs. 1 VwGVG) ist ausgeschlossen (§ 11 Abs. 2 IFG); die Behörde hat dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unverzüglich vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind.

7. Revision gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts

Jede Entscheidung eines Verwaltungsgerichts, gegen die die Erhebung einer Amtsrevision in Betracht kommt, ist dem Referat III/A/7/c im Bundesministerium für Inneres – unter gleichzeitiger Mitteilung des geplanten weiteren Vorgehens (Erhebung einer Amtsrevision: ja/nein) – zur Kenntnis zu bringen.

8. Prozess

8.1. Entgegennahme von Anträgen auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren)

8.1.1. Schriftlich oder per E-Mail eingebrachte Informationsbegehren

Für die Koordinierung der Informationsgewährung nach dem IFG ist – außer im Fall des Punktes 8.1.2 (erster Absatz) – **das Referat III/A/7/c** zuständig. Für die Einbringung per E-Mail ist auf der Webseite des Bundesministeriums für Inneres das Organisationspostfach BMI-III-A-7-c@bmi.gv.at bekanntgegeben.

Das **Referat III/A/7/c** leitet das Informationsbegehren der für die inhaltliche Bearbeitung **zuständigen Organisationseinheit** (Punkt 8.2) unter Hinweis auf die vierwöchige Frist des

§ 8 Abs. 1 IFG und **unter Hinweis auf allenfalls vorliegende gleich gelagerte Informationsbegehren** zur Erledigung weiter.

Die Prüfung, ob sich die begehrten Informationen bereits aus der Beantwortung **parlamentarischer Anfragen** ergeben oder **anderweitig verfügbar** sind (Punkt 3.8.4), hat von der **zuständigen Organisationseinheit**, allenfalls unter Einbindung des Sektionsverantwortlichen PA²⁷, zu erfolgen.

8.1.2. Außerhalb des Referats III/A/7/c eingebrachte Informationsbegehren unter Berufung auf das IFG

Wird ein **auf das IFG gestütztes Informationsbegehren telefonisch oder mündlich** bei der für die Informationsgewährung zuständigen Organisationseinheit eingebracht und kann **die Beantwortung unmittelbar erfolgen**, ist dieser Vorgang zu verakten und dem Referat III/A/7/c zur Information vorzuschreiben.

Wird ein **auf das IFG gestütztes Informationsbegehren telefonisch oder mündlich** bei einer für die Informationsgewährung **nicht zuständigen Organisationseinheit eingebracht oder kann die Information nicht sofort gewährt werden**, ist dem Informationswerber die **schriftliche Einbringung beim Referat III/A/7/c aufzutragen**.

Langt ein Informationsbegehren **schriftlich oder per E-Mail** bei einer anderen Organisationseinheit ein, ist es **unverzüglich dem Referat III/A/7/c weiterzuleiten**.

8.2. Für die Bearbeitung zuständige Organisationseinheit

Die **inhaltliche Erledigung** des Informationsbegehrens **sowie die Erledigung durch Bescheid** obliegt der **Organisationseinheit**, deren **Wirkungsbereich** die begehrten Informationen aufgrund der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres **betreffen**. Sofern überhaupt kein Wirkungsbereich des Bundesministers für Inneres gegeben ist, obliegt die Erledigung jener Organisationseinheit, die am ehesten einen Berührungspunkt zur jeweiligen Materie hat; dies gilt generell auch für Anbringen, die nicht zulässig sind (z.B. wegen fehlender Antragsberechtigung).

- Ist inhaltlich nur eine Abteilung – oder ein Referat – betroffen, ist von dieser bzw. diesem das Informationsbegehren zu erledigen.
- Bei inhaltlicher Betroffenheit mehrerer Abteilungen wird das Informationsbegehren der gemeinsamen übergeordneten Organisationseinheit (Sektions- oder Gruppenleitung) zugeteilt, die die Erledigung sicherzustellen hat; eine Zuteilung an

²⁷ Punkt 3 des Erlasses „Beantwortung parlamentarischer Anfragen“, GZ: 2023-0.367.515.

eine in der jeweiligen Sektion für die Koordinierung zuständige Organisationseinheit ist ebenso möglich.

- Bei Informationsbegehren, die den Wirkungsbereich mehrerer Sektionen betreffen, übernimmt das Referat III/A/7/c eine Zuordnung der einzelnen Teile und beteiligt die jeweils betroffenen Sektionen, wobei der hauptbetroffenen Sektion (einer Organisationseinheit in dieser Sektion) die Federführung bei der Erledigung des Informationsbegehrens obliegt.

Bei Unstimmigkeiten ist das Referat III/A/7/c im kurzen Wege zu befragen. Im Falle einer Bescheiderlassung unterstützt das Referat III/A/7/c bei Bedarf die zuständige Organisationseinheit.

8.3. Erledigungen und ELAK-Prozess

Erledigungen von Informationsbegehren sind nach Maßgabe der Büroordnung in der elektronischen Aktenverwaltung zu verakten und dem **Referat III/A/7/c zur Information** vorzuschreiben. Darüber hinaus sind Erledigungen von Informationsbegehren eines „**watchdogs**“ – Punkt 3.8.5 (1) – **vor Genehmigung der Abteilung I/C/10** vorzuschreiben.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit 1. September 2025 in Kraft, unterliegt nicht der Geheimhaltung und ist in die Erlassdatenbank des Bundesministeriums für Inneres (IVS) aufzunehmen. Der Erlass „Veröffentlichungspflicht für Studien, Gutachten und Umfragen gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG ab dem 1.1.2023“, GZ: 2022-0.869.991, tritt mit Ablauf des 31. August 2025 außer Kraft.